

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

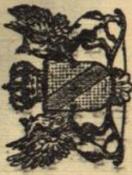
**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Der Landbote. 1849-1934 1914**

52 (31.12.1913) Amtliches Verkündigungs-Blatt für den Amtsbezirk  
Sinsheim

# Amliches Verkündigungs-Blatt

für den Amtsbezirk Sinsheim.



**Geheimt jeweils Mittwochs. Bezugspreis**  
für Abnahme durch die Post oder vom Verlag  
vierteljährlich M. 1.11.  
Verlag von Fr. W.

**Ausfertigungspreis:** Die Grundbuchsblätter 80 Pf.  
Druck und Verlag:  
**Offices Becker'sche Buchdruckerei**  
Sinsheim a. G.

Nr. 52

Mittwoch, den 31. Dezember 1913.

6. Jahrgang.

Den einjährig-freiwilligen Militärdienst betr.  
Bei der Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige  
laufen zahlreiche Gesuche um Zulassung zum Einjährig-Frei-  
willigendienst verspätet oder unvollständig ein.

Wir machen deshalb darauf aufmerksam, daß die Be-  
rechtigung zum Einjährig-Freiwilligendienst nicht vor vollende-  
tem 17. Lebensjahr nachgeliefert werden kann und spätestens  
bis zum 1. April des ersten Militärdienstjahres (d. h. 1. April  
desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Pflichtige das  
20. Lebensjahr erreicht), erlangt sein muß.

Die Berechtigung wird bei derjenigen Prüfungskommission  
nachgeliefert, in deren Bezirk der Wehrpflichtige gefellungs-  
pflichtig ist (d. h. einen dauernden Aufenthalt hat).  
Die im Großherzogtum Baden Gefellungspflichtigen  
haben ihre Gesuche an die Prüfungskommission für Einjährig-  
freiwillige in Karlsruhe zu richten.

Wer die Berechtigung nachsuchen will, hat sich bei der  
bezeichneten Prüfungskommission spätestens bis zum 1. Februar  
des ersten Militärdienstjahres schriftlich zu melden.

Dieser Meldung ist beizufügen:

- a) ein Geburtszeugnis;
- b) ein Einwilligungs-Attest des Vaters oder Vormunds  
mit der Erklärung über die Bereitwilligkeit und  
Fähigkeit den freiwilligen während einer einjährigen  
aktiven Dienstzeit zu leisten, auszurüsten, sowie die  
Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen;  
Die Fähigkeit hierzu ist obrigkeitlich zu bescheinigen;
- c) ein Unbescholtenheitszeugnis, welches für Böglinge von  
höheren Schulen durch den Direktor der Lehranstalt,  
für alle übrigen jungen Leute durch die Polizeibehörde  
fest oder ihre vorgelegte Dienstbehörde auszustellen ist.  
Sämtliche Papiere sind in Original einzureichen.

Außerdem bleibt die wissenschaftliche Befähigung für den  
Einjährigendienst noch nachzuweisen. Dies kann entweder  
durch Vorbringung von Schulzeugnissen oder durch Ablegung  
einer Prüfung vor der Prüfungskommission geschehen.

Sinsheim, den 27. Dezember 1913.

Der Civilvorsteher der Ersatzkommission des  
Aushebungsbereichs.

In den Gemeinden des Großh. Notariats Sinsheim I  
werden im Jahre 1914 folgende Grundbuchsblätter abgehalten:  
in Dühren am 1. und 3. Montag im Monat nachmittags 1/2  
Uhr, jedoch statt am 1. Juni am 2. Juni,  
in Eichtersheim am 1. und 3. Montag im Monat, vormittags  
1/2 10 Uhr, jedoch statt am 1. Juni am 2. Juni,  
in Giefelbach am 2. und 4. Dienstag im Monat, vormittags  
1/2 10 Uhr, jedoch statt am 27. Januar am 30. Januar,  
flatt am 24. Februar am 26. Februar und flatt am 8.  
Dezember am 10. Dezember.

in Sinsheim am 1. und 3. Donnerstag im Monat, nach-  
mittags 3 Uhr, jedoch flatt am 1. Januar am 3. Januar

und flatt am 21. Mai am 19. Mai,  
in Zuzenhausen am 1. und 3. Donnerstag im Monat, vor-  
mittags 9 Uhr, jedoch flatt am 1. Januar am 3. Januar  
und flatt am 21. Mai am 19. Mai,

in Miegelsfeld am 2. und 4. Samstag im Monat, vormittags  
1/2 10 Uhr, jedoch flatt am 26. Dezember am 29. Dezbr.,  
in Sinsheim an jedem Mittwoch im Monat, nachmittags 3 Uhr,  
in Waldbangelloch am 1. und 3. Freitag im Monat, vormittags  
1/2 10 Uhr.

Die Grundbuchsblätter sind, soweit die Zeit reicht, zugleich  
Anmstage des Notariats.  
Sinsheim, den 19. Dezember 1913.

Großh. Notariat I.

In den Gemeinden des Distrikts des Großh. Notariats  
Sinsheim II werden im Jahre 1914 folgende Grundbuchsblätter  
abgehalten:

- in Bockfeld am 1. und 3. Dienstag im Monat, nachmittags  
2 1/4 Uhr, jedoch flatt am 6. Januar am 5. Januar,
- in Daisbach am 3. Freitag im Monat, vormittags 10 Uhr,
- in Grombach am 1. Samstag im Monat, vormittags 9 1/4 Uhr,
- in Kirchardt am 2. und 4. Montag im Monat, vormittags  
10 1/2 Uhr, jedoch flatt am 13. April am 14. April,
- in Kappenan am 1. und 3. Dienstag im Monat, vormittags  
10 Uhr, jedoch flatt am 6. Januar am 5. Januar,
- in Reichen am 2. und 4. Donnerstag im Monat, nachmittags  
1 Uhr, jedoch flatt am 9. April am 6. April, flatt am  
11. Juni am 9. Juni, flatt am 9. Juli am 6. Juli,
- in Rogrbach am 1. und 3. Donnerstag im Monat, nachmittags  
2 Uhr, jedoch flatt am 1. Januar am 2. Januar, flatt  
am 21. Mai am 18. Mai,
- in Steinsfurt am 1. und 3. Donnerstag im Monat, vor-  
mittags 9 1/2 Uhr, jedoch flatt am 1. Januar am 2.  
Januar, flatt am 21. Mai am 18. Mai,
- in Weiler am 2. und 4. Freitag im Monat, vormittags 10  
Uhr, jedoch flatt am 10. April am 11. April, flatt am  
25. Dezember am 29. Dezember.

Die Grundbuchsblätter sind, soweit die Zeit reicht, zugleich  
Anmstage des Notariats.

Sinsheim, den 27. Dezember 1913.

Großh. Notariat II.

## Berechtigungsplan für das Jahr 1914.

In den Gemeinden des diesseitigen Distrikts werden im  
Jahre 1914 Grundbuchsblätter abgehalten und zwar in:

1. Adersbach jeden 2. Donnerstag vormittags 9 Uhr,
2. Dargen jeden 4. Donnerstag vormittags 11 Uhr,
3. Eichtersheim jeden 2. Donnerstag nachmittags 2 Uhr,
4. Giefelbach jeden 1. und 3. Freitag vormittags 9 Uhr,
5. Giefelbronn jeden 1. und 3. Donnerstag vormittags 9 Uhr,
6. Hiesbach jeden 1. Mittwoch vormittags 9 Uhr,
7. Hiesfeldbach jeden 2. Donnerstag vormittags 11 Uhr,

